

Der Wechsel zur Gegenwartsbesteuerung










M. Helfenstein

Für natürliche Personen und demzufolge auch für den Arzt* gilt ab dem 1. Januar 2001 ein neues zeitliches Bemessungssystem für seine Einkommenssteuern. Dieser Wechsel passiert beim Bund und bei praktisch allen Kantonen. Einzig die Kantone BS, TG und ZH und die juristischen Personen haben bereits früher von der Vergangenheitsbesteuerung auf die Gegenwartsbesteuerung gewechselt. Nicht alle Kantone können diesen Termin einhalten. Aller Voraussicht nach nehmen die drei Kantone TI, VD und VS die Umstellung erst auf den 1. Januar 2003 vor.

Das neue System (Gegenwartsbemessung) bringt mit sich, dass die Steuerpflichtigen jedes Jahr eine Steuererklärung einreichen müssen. Bisher erfolgte dies in vielen Kantonen nur alle zwei Jahre. Auf den ersten Blick scheint diese Umstellung noch mehr Papierberge hervorzurufen. Das neue System kann aber klare Vorteile aufweisen:

- die Formulare werden einfacher, übersichtlicher und anwenderfreundlicher gestaltet;
- die Zwischenveranlagungen fallen weg;
- für alle Kantone und beim Bund gilt das gleiche Bemessungssystem;
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kommt besser zum Tragen. In der laufenden Periode kommt ausschliesslich das Einkommen zur Besteuerung, das tatsächlich erzielt worden ist.

Das neue System graphisch dargestellt:

	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004
erzieltes Einkommen				
Bemessungsjahr				
Veranlagungszeitpunkt				

Somit sind mit dem neuen System Steuerperiode und Bemessungszeitraum identisch. Im gleichen Jahr erzielte Einkünfte werden in demselben Jahr besteuert (Gegenwartsbesteuerung). Der Arzt zahlt seine Steuern für das Jahr 2001 aufgrund des im Jahre 2001 effektiv resultierten Einkommens. Die Höhe dieses Einkommens ist jedoch frühestens im Jahre 2002 bekannt. Deshalb kann eine definitive Veranlagung erst im Folgejahr erfolgen. Die Vermögenssteuer richtet sich nach dem Stand des Vermögens am Ende einer Steuerperiode. In unserem Beispiel wäre dies der 31. Dezember 2001.

Zu Beginn des Jahres 2001 erhält der Arzt vorerst die Steuerformulare 2001 A. Darin sind die Einkünfte, Abzüge und Aufwendungen der Jahre 1999/2000 sowie das Vermögen am 31. Dezember 2000 zu deklarieren. Das Ausfüllen dieser Formulare erfolgt wie das Erstellen einer bisherigen Deklaration. Neu enthalten die Formulare zusätzlich einen Fragebogen. Dieser Fragebogen gibt Auskunft über ausserordentliche Einkommen und Aufwendungen der Jahre 1999/2000. Die Steuererklärung 2001 A dient zur provisorischen Steuererhebung beim Arzt für das Jahr 2001. Im Frühling 2002 flattert dann die Steuererklärung 2001 B ins Haus. Darin müssen nur noch die Einkünfte und Abzüge für das Jahr 2001 deklariert werden. Sozialabzüge und das steuerbare Vermögen sind nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (31. Dezember 2001) zu bemessen. Danach können die bisherigen provisorischen Steuerrechnungen an die neuen Faktoren definitiv angepasst und veranlagt werden. Der Arzt besitzt weiterhin die bisherigen Verfahrensrechte. Demnach kann der Arzt gegen eine Veranlagung, mit der er nicht einverstanden ist, vorgehen.

Mit der Abschaffung der Vergangenheitsbemessung wird ein System begraben, das in der internationalen Steuerlandschaft nur von der Schweiz praktiziert wurde! Hatten die Behörden bisher zwei Jahre Zeit, eine Deklaration zu bearbeiten, so wird diese Zeit neu nur noch ein Jahr betreffen. Es bleibt abzuwarten, ob mit dem neuen System der Arzt die Veranlagungen rascher erhält. Dafür sorgt mit Sicherheit der Wegfall von Mehrarbeit für die vielen Zwischenveranlagungsgründe.

* Der Autor wählte die männliche Form. Damit sind natürlich die Ärztinnen miteingeschlossen.

Korrespondenz:
Marcel Helfenstein
FMH Services Treuhand
CH-6370 Stans